



RHÖN-GRABFELD

Zukunft.

AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 30.09.2020

Nummer 23

Benutzungs- und Gebührenordnung für den Parkplatz Kreuzberg aufgrund des Beschlusses vom 07.07.2020	332
Bekanntmachung einer Einbeziehungssatzung „Dorfgraben“, Gemarkung Bahra, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	334

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld, Anstalt des öffentlichen Rechts erlässt für den Parkplatz Kreuzberg aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 07.07.2020 folgende geänderte

Benutzungs- und Gebührenordnung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Das Kommunalunternehmen bewirtschaftet im Auftrag des Landkreises am oberen, südlichen Ende der Kreisstraße NES 10 (Kreuzbergstraße) einen Parkplatz als öffentliche Einrichtung zur Verhütung von Gefahren für Eigentum und Besitz und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung am Kreuzberg.

(2) Gewinnerzielung wird nicht angestrebt. Etwaige Überschüsse sind nur zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für Unterhaltungskosten zu verwenden.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung des Parkplatzes ist jedermann zu dem in § 4 aufgeführten Entgelt gestattet. Der Abstellplatz für das Fahrzeug wird vom Personal angewiesen. Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz besteht nicht.

(2) Das Personal hat das Recht, Fahrzeugbesitzern, die die Einrichtung der Gebühr ganz oder teilweise verweigern, die Zufahrt zum Parkplatz zu verwehren bzw. sie vom Parkplatz zu verweisen.

§ 3

Benutzungszeit

(1) Der Parkplatz ist

vom 01. April bis 30. September von 7.00 – 19.00 Uhr,
vom 01. Oktober bis 31. März von 8.30 – 17.00 Uhr

nur gegen Gebühr benutzbar. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

(2) Außerhalb der gebührenpflichtigen Benutzungszeit kann der Parkplatz ohne Gebühr zum Parken von Kraftfahrzeugen benutzt werden. Der Landkreis leistet dann keine Haftung für die gefahrlose Benutzbarkeit des Parkplatzes.

(3) Durch ein Hinweisschild am Eingang des Parkplatzes werden die Benutzer darauf hingewiesen, dass der Parkplatz nicht bewacht wird.

§ 4

Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird erhoben für jede Benutzung des Parkplatzes durch motorisierte Zweiradfahrzeuge, Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und andere Kraftfahrzeuge. Sie entsteht bei der Einfahrt in den Parkplatz.

(2) Gebührenschuldner ist der Fahrer des gebührenpflichtigen Fahrzeuges. Die Gebühr wird bei jeder Parkplatzbenutzung sofort fällig. Sie ist beim Abstellen des Fahrzeuges gegen Aushändigung einer Parkkarte bei dem Personal des Landkreises zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die gebührenpflichtigen Fahrzeuge betragen täglich für jede Benutzung des Parkplatzes:

1 mot. Zweiradfahrzeug	1,00 €
1 Personenkraftwagen (bis zu 9 Sitzplätzen)	1,50 €
1 Kraftomnibus	3,00 €
1 Fahrzeug, Gespann od. andere Fahrzeugkombination, die eine Länge von 5 m überschreiten	3,00 €

(4) Besitzer von Ehrenamtskarten erhalten gegen Vorlage eine Ermäßigung von 0,50 € des gebührenpflichtigen Entgeltes gemäß Absatz 3.

§ 5

Auflösung

Im Fall der Auflösung des Parkplatzes ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Unterhaltung oder den Ausbau der Kreuzbergstraße zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese geänderte Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 21.07.2020

Roßhirt
Vorstand



Stadt Mellrichstadt

III/01 - 610 - Ra

Bekanntmachung

zum

Erlass einer Einbeziehungssatzung „Dorfgraben“, Gemarkung Bahra
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Stadt Mellrichstadt beabsichtigt einzelne unbebaute Flächen bzw. Teilflächen im Dorfgraben, im Stadtteil Bahra im Sinne einer Abrundung anzugliedern und für eine Bebauung zugänglich zu machen.

Hierzu sind baurechtliche Regelungen notwendig. Die Stadt Mellrichstadt beabsichtigt daher eine Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zu erlassen und damit die betroffenen Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) einzubeziehen. Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nr. 674 (Tfl.), 1660 (Tfl.) und 1661 (Tfl.), Gemarkung Bahra.



Der Entwurf der Einbeziehungssatzung mit Begründung kann vom **12.10.2020 bis 13.11.2020** in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstraße 4, 97638 Mellrichstadt, Zimmer 301**, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Unterlagen können gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Web-Seite der Stadt Mellrichstadt (<https://www.mellrichstadt.de/Aktuelles/Bauleitplanung/laufende-Bauleitplanverfahren>) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird Einvernehmen mit der Planung angenommen, soweit keine Bedenken erhoben werden.

Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit wesentlich gleichem Inhalt abgegeben, kann die Information über die Beschlussfassung zur Prüfung der Stellungnahmen durch die Möglichkeit der Einsichtnahme des Ergebnisses ersetzt werden. Dies würde zu gegebener Zeit ortsüblich bekanntgemacht.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

STADT MELLRICHSTADT

Mellrichstadt, 25.09.2020



Kraus
1. Bürgermeister

Thomas Habermann
Landrat